

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

via E-Mail: team.z@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMJ-Z18.200/0002-I 7/2013
6.3.2013

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 616/13/AS/CG
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl
4014

Datum
19.4.2013

Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes - Justiz - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf für den Justizbereich vorgenommenen Anpassungen aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sind im Wesentlichen nachvollziehbar und geeignet, der mit 1.1.2014 geänderten Rechtslage mit dem neuen System der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rechnung zu tragen.

Mit der Novelle werden darüber hinaus in manchen Bereichen Verbesserungen des Rechtsschutzes geschaffen.

ad Art. 6 Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Art. 6 des Entwurfs des VAJu sieht Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes vor. Änderungen des GGG sollen zudem auch aufgrund des Art. 12 des Entwurfs einer Patent- und Markenrechtsnovelle 2014 (495/ME XXIV. GP) erfolgen. Beide Novellen sehen ein Inkrafttreten der jeweiligen Novelle per 1.1.2014 vor, beide Entwürfe sehen zum Teil für dieselbe Bestimmung Novellenanordnungen vor.

Zweifellos sind die weitreichenden Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 Ursache für den gegenständlichen Stand der Gesetzesvorhaben. Ausgesprochen umfangreich ist der österreichische Rechtsbestand dahingehend zu durchforsten, welche Änderungen notwendig sind.

Konkret werden durch Art. 6 Z 1 und 2 VAJu sowie durch Art. 12 Z 1 und 2 der Patent- und Markenrechts-Novelle 2014 Ergänzungen (§ 2 Z 1 lit. k GGG) bzw. Änderungen (§ 7 Abs. 1 Z 1a) vorgenommen, die zueinander inkompatibel erscheinen.

Nach der Patent- und Markenrechtsnovelle 2014 sollten die Bestimmungen des GGG lauten:

1. In § 2 Z 1 wird nach der lit. j folgende lit. k angefügt:

„k) für die in der Tarifpost 13a angeführten Rechtsmittelverfahren zwei Wochen nach dem Einlangen der Rechtsmittelschrift beim Oberlandesgericht Wien;“

2. In § 7 Abs. 1 Z 1a lautet der Klammersausdruck „(Anmerkung 1a zur TP 2 und TP 3, Anmerkung 3 zu TP 12a, 13 und TP 13a)“.

Nach dem VAJu sollten die Bestimmungen des GGG lauten:

1. § 2 Z 1 lit. k lautet:

„k. für die in der Tarifpost 13a lit. a angeführten Rechtsmittelverfahren zwei Wochen nach dem Einlangen der Rechtsmittelschrift beim Oberlandesgericht Wien; für die in der Tarifpost 13a lit. b bis d angeführten Rechtsmittelverfahren zwei Wochen nach dem Einlangen der Rechtsmittelschrift beim Rechtsmittelgericht.“

2. In § 7 Abs. 1 Z 1a lautet der Klammersausdruck:

„(Anmerkung 1a zur TP 2 und TP 3, Anmerkung 3 zur TP 13, TP 12a und TP 13a)“

Die umfassendere Bestimmung zu § 2 Z 1 lit. k ist die des VAJu. Sie berücksichtigt auch die Änderungen, die sich aus den Änderungen der RAO, der NO und des ÜbG ergeben.

Aufgrund der bestehenden Fassung des Klammersausdrucks in § 7 Abs. 1 Z 1a dürfte die Fassung der Z 2 des VAJu diejenige sein, die gewollt ist - auch wenn sie sprachlich klarer gefasst werden könnte.

Auch die Anmerkungen zu TP 13a i.d.F. der Patent- und Markenrechtsnovelle 2014 dürften nicht zu 100 % auf die lit. b bis d der TP 13a i.d.F. des VAJu zutreffen.

Es darf daher angeregt werden, die beabsichtigten Änderungen des GGG aus der Patent- und Markenrechtsnovelle 2014 zu streichen, inhaltsmäßig diese zu überarbeiten und mit den Änderungen des GGG im VAJu zusammenzuführen, da das VAJu über die Bestimmungen der Patent- und Markenrechtsnovelle 2014 hinausgehende Bestimmungen enthält.

Widersprüchliche Regelungen können damit vermieden werden, ohne dass damit das Ziel bei der Novellen negativ beeinflusst werden würde.

Inhaltlich ist zu kritisieren, dass die vorgesehenen Pauschalgebühren für Rekurse gegen Bescheide der Übernahmekommission gemäß § 30a ÜbG mit 16.000 Euro als bei weitem überhöht anzusehen sind.

ad Art. 12 Änderung des Übernahmegesetzes

Um das Ziel, kurze Entscheidungsfristen und eine Entscheidung von höchster rechtlicher Qualität zu erreichen, ist dem Plan, gem. Art. 94 Abs. 2 B-VG einen Instanzenzug von der Übernahmekommission an die ordentliche Gerichtsbarkeit - Oberster Gerichtshof - einzurichten, kein Einwand entgegenzuhalten.

ad Art. 13 Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006

Die vorgeschlagene Regelung, die die Aufrechterhaltung und Zuständigkeit des Urheberrechtssenats für Verordnungen über die Erlassung von Satzungen vorsieht, wird nachdrücklich begrüßt.

Wichtig ist aber auch, dass es bei Streitigkeiten über die Höhe der URA eine rasche und kostengünstige Klarstellung gibt. Vorgeschlagen wird, die bisherigen Kompetenzen des Urheberrechtssenates (geltender § 30 Abs. 2 Z 2, 4, 5, 6 und 7 VerwGesG) beizubehalten und einen Instanzenzug vom Urheberrechtssenat an den Obersten Gerichtshof (ordentliche Gerichtsbarkeit) vorzusehen, ähnlich der zum Übernahmegesetz vorgeschlagenen Regelung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin